EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission, mit welcher die Italienische Republik ermächtigt wird, für elektrische Kabel mit Bleimantel (Nummer des Italienischen Zolltarifs 85.23 B I a) die Zollmaßnahmen des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele nicht anzuwenden (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hat, sie nach Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei elektrischen Kabeln mit Bleimantel (Nummer des Italienischen Zolltarifs 85.23 B I a) nicht anzuwenden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der italienische Preis für die als kennzeichnend für die Kabelproduktion geltenden elektrischen Kabel mit Bleimantel (Typ 15 000 V, 3×80 mm^2) liegt bei ungefähr 414 Lit/kg, während der Preis der eingeführten Erzeugnisse ungefähr 269 Lit/kg beträgt.

Die Italienische Republik hat am 1. Januar 1957 auf elektrische Kabel mit Bleimantel einen Zoll von 25 v. H. erhoben; durch die auf Grund von Artikel 14 und 23 des Vertrages sowie auf Grund von Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 durchzuführenden Zolländerungen würde der Zollschutz gegenüber den Mitgliedstaaten auf 15 v. H. und gegenüber dritten Ländern auf 21,5 v. H. absinken.

Zu dem auf diese Weise gesenkten Zollschutz käme noch eine Verwaltungsgebühr von 0,5 v. H. und eine Abgabe von 6 v. H. auf den Preis der verzollten Waren hinzu; dieser gesamte Zollschutz wäre niedriger als der Unterschied zwischen dem italienischen Preis für elektrische Kabel mit Bleimantel und dem Preis für die entsprechenden Einfuhrerzeugnisse.

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.

Wenn daher die zusätzlichen Zollsenkungen des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 zur Anwendung kämen, würde dies den Absatz der italienischen Erzeugung von elektrischen Kabeln mit Bleimantel in Frage stellen und gleichzeitig den Bleiabsatz behindern; die Bleierzeugung wird nämlich zu 24 v. H. von der in Rede stehenden verarbeitenden Industrie aufgenommen, die der Hauptabnehmer für italienisches Blei ist.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken; er wird sich daher nach und nach an die Wirtschaftslage im gemeinsamen Markt anpassen können —

Brüssel, den 11. April 1962

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die sich aus dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele ergebenden zusätzlichen Verpflichtungen auf dem Zollgebiet bei elektrischen Kabeln mit Bleimantel (Nummer des Italienischen Zolltarifs 85.23 B I a) nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN